

Steigerungsbedingungen

1. Das Grundstück wird nach dreimaligem Aufruf des höchsten Angebotes zugeschlagen. Es besteht kein Mindestzuschlagspreis.

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 aufmerksam gemacht (siehe letzte Seite).

2. Das Grundstück wird mit allen nach dem beiliegenden Lastenverzeichnis darauf haftenden Belastungen (Grundpfandrechten, Grundlasten, Dienstbarkeiten u. dgl.) versteigert, sofern und soweit sie durch den Zuschlagspreis gedeckt sind. Die nicht fälligen Pfandforderungen werden dem Erwerber bis zum Betrag der Zuschlagssumme überbunden. Wo mit diesen Belastungen eine persönliche Schuldpflicht verbunden ist, geht diese auf den Ersteigerer über (Art. 135 Abs. 1 SchKG).

Über das Bestehen allfälliger Bau- und Strassenlinien haben sich die Kaufinteressenten direkt bei der Bauverwaltung der Gemeinde zu erkundigen. Aus dem Grundbuch sind solche eventuell bestehenden Linien nicht ersichtlich. Ebenso sind nähere Auskünfte über die Zoneneinteilung und -bestimmungen bei der Bauverwaltung der Gemeinde erhältlich (siehe auch <https://geoview.bl.ch/oereb>).

3. **Angebote**, die an **Bedingungen** oder **Vorbehalte** geknüpft sind oder nicht auf eine bestimmte Summe lauten, werden nicht berücksichtigt.

Schriftliche Angebote vor der Steigerung sind statthaft und können unter den gleichen Bedingungen wie mündliche berücksichtigt werden, sind aber den Teilnehmern an der Steigerung vor deren Beginn bekanntzugeben.

Personen, die als **Stellvertreter** in fremdem Namen oder als Organ einer juristischen Person bieten, haben die Vertretungsbefugnis nachzuweisen; ohne Nachweis kann der Zuschlag nicht erteilt werden.

Von Beiständen/gesetzlichen Vertretern/Vorsorgebeauftragten, die für ihre verbeiständete/vertretene Person bieten, wird die Ernennungsurkunde sowie die Zustimmung (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB) der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verlangt.

Vormünder, die für ihre Mündel bieten, haben immer eine Vollmacht der zuständigen Vormundschaftsbehörde vorzuweisen.

Angebote für nicht mit Namen bezeichnete oder erst später zu bezeichnende Personen oder für noch nicht bestehende juristische Personen werden nicht angenommen.

Wird das Grundstück **doppelt**, mit und ohne Anzeige einer Last oder mit und ohne Zugehör, **ausgeboten**, so bleibt der beim ersten Ausgebot Meistbietende bei seinem Angebot behaftet bis nach Schluss des letzten Angebotes.

4. Wenn Zugehörgegenstände mit dem Grundstück zu verwerthen sind, so kann der Schuldner und jeder Pfandgläubiger vor der Steigerung zunächst getrennte und hernach gemeinsame Ausbietung der Zugehör des Grundstückes verlangen. Übersteigt dabei das Ergebnis des Gesamtrufes die Summe der Einzelangebote, so gilt der Zuschlag an die Einzelangebote als dahingefallen.
5. Angebote, die das vorangehende nicht um mindestens **CHF 5'000.00** übersteigen, bleiben unberücksichtigt.

Steigerungsbedingungen

6. Bieten mehrere Personen gemeinsam und erklären sie nichts anderes, so wird ihnen das Grundstück zu Miteigentum zu gleichen Teilen zugeschlagen und haften sie solidarisch für alle Verbindlichkeiten aus dem Zuschlag. **An der Versteigerung selbst haben alle gemeinsam bietenden Personen** (z.B. Ehemann/Ehefrau), **anwesend zu sein** und sich mit einer gültigen Identitätskarte oder mit einem Pass auszuweisen. Die Vorlegung einer unterschriebenen Vertretungsbefugnis unter Abgabe einer ID- oder Passkopie ist gestattet.
7. Der Ersteigerer hat auf **Anrechnung am Zuschlagspreis** zu bezahlen:
- a) die nach Ausweis des Lastenverzeichnisses fälligen, durch vertragliches oder gesetzliches Pfandrecht gesicherten **Kapitalforderungen** und die **fälligen Kapitalzinse** mit Einschluss der Verzugszinse und **Betriebskosten**;
 - b) den allfälligen den Gesamtbetrag der grundversicherten Forderung übersteigenden **Mehrerlös**;
 - c) die Inventur- und **Verwaltungskosten**, soweit sie nicht aus den eingegangenen Erträgen Deckung finden und die **Verwertungskosten** sowie die **Verteilungskosten**;
 - d) **Grundstückgewinnsteuer**: Das Grundstück haftet dem Kanton Basel-Landschaft als Pfand für die aus dieser Versteigerung allenfalls entstehende Grundstückgewinnsteuer (§ 70 Steuergesetz). Die Grundstückgewinnsteuerforderung, welche im Zwangsverwertungsverfahren von Grundstücken erst im Zeitpunkt des Zuschlages entsteht und mit der Zustellung der Einschätzungsanzeige fällig wird, ist aus diesen Gründen im Lastenverzeichnis nicht aufgeführt und wird im Zuschlagspreis auch nicht eingerechnet. Die Grundstückgewinnsteuer ist gemäss Bundesgerichtsentscheid BGE 122 III 246 zu den Verwertungskosten zu zählen; diese werden nach Art. 144 Abs. 2 SchKG vorweg aus dem Erlös bezahlt. **An die Pfandgläubiger wird demnach lediglich der Reinerlös verteilt.**
 - e) **Mehrwertsteuer**: Die Mehrwertsteuer, welche im Zwangsverwertungsverfahren von Grundstücken erst im Zeitpunkt des Zuschlages entsteht und mit der Zustellung der Einschätzungsanzeige fällig wird, ist im Lastenverzeichnis nicht aufgeführt und wird im Zuschlagspreis nicht eingerechnet. Die Mehrwertsteuer ist gemäss Bundesgerichtsentscheid zu den Verwertungskosten zu zählen; diese werden nach Art. 144 Abs. 2 SchKG vorweg aus dem Erlös bezahlt. (BGE 120 III 153 E. 2b S. 156) (BGE 122 III 246 E 5B S. 248) (BISchK 67 (2003) S. 74 Ziff. 3.1) **An die Pfandgläubiger wird demnach lediglich der Reinerlös verteilt.**
8. **Zusätzlich am Zuschlagspreis** hat der Ersteigerer zu übernehmen bzw. zu bezahlen:
- a) die Kosten der **Eigentumsübertragung** und der in Bezug auf Grundpfandrechte, Dienstbarkeiten usw. erforderlichen **Löschungen und Änderungen im Grundbuch** und in den **Pfandtiteln**. Dazu gehören auch die Kosten der Löschung untergegangener Pfandtitel (Art. 69 VZG) und die Kosten der vorgängigen Eintragung des Schuldners als Eigentümer (Art. 66 Abs. 5 VZG);
 - b) die im Zeitpunkt der Versteigerung noch nicht fälligen und deshalb im Lastenverzeichnis nicht aufgeführten **Forderungen mit gesetzlichem Pfandrecht** (Brandassekuranzsteuern, Liegenschaftssteuern), ferner die laufenden öffentlich-rechtlichen Abgaben für Wasser, Elektrizität, Abfuhrwesen usw.;
 - c) **Handänderungssteuern**: 2,5% (Anteil Veräusserer und Anteil Erwerber) ausgenommen Bürgen und Pfandeigentümer gemäss § 82 lit. g Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, bzw. 1.25% bei Befreiung nach Art. 82 Abs. 2 Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft;
 - d) die Gebühren des **Grundbuchamt Basel-Landschaft**

9. **Hinsichtlich der laufenden Zinse der dem Ersteigerer überbundenen Kapitalien** wird bestimmt:

Die bis zum Steigerungstage laufenden Zinsen der überbundenen Kapitalforderungen (Marchzinsen) sind im Zuschlagspreis inbegriffen und im Lastenverzeichnis aufgeführt.

10. Die **Barzahlungen** nach Ziff. 7 und 8 hiervor sind wie folgt **zu leisten**:
Sicherheitsleistung durch den/die Ersteiger/-in anlässlich der Steigerung:

Der Ersteiger hat an der Versteigerung, unmittelbar nach dem dritten Aufruf und vor dem Zuschlag zwingend eine unverzinsliche Anzahlung zu leisten von CHF 150'000.00. Ohne Anzahlung kann der Zuschlag nicht erteilt werden.

Die Anzahlung ist zu leisten

- a. mit einem von einer schweizerischen Bank ausgestellten Bankcheck (lautend auf Betriebs- und Konkursamt Basel-Landschaft, 4410 Liestal).
(Persönliche Checks werden nicht angenommen).
- b. oder durch Vorlegung eines unwiderruflichen Zahlungsverprechens einer (dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstehenden Schweizer) Bank, zugunsten des Betriebs- und Konkursamtes Basel-Landschaft, welches einzig unter der Bedingung der Erteilung des Zuschlages stehen darf und im Übrigen unbedingt sein muss.
Die Anzahlung ist nach erteiltem Zuschlag umgehend auf folgendes Konto zu überweisen: IBAN CH40 0076 9437 4659 3200 1 ltd. auf Zivilrechtsverwaltung Betreibungen, 4410 Liestal; Mitteilung «Anzahlung Gant LV2055989»

→ Bargeld wird nicht angenommen.

Dieser Betrag gilt als Anzahlung an den Kaufpreis. Der Restkaufpreis ist bis am 22. Oktober 2026 an das Betriebs- und Konkursamt Basel-Landschaft zu bezahlen.

Wird diese Summe an der Versteigerung nicht bezahlt, so wird das letzte Angebot nicht berücksichtigt, sondern die Versteigerung durch Aufruf des nächst tieferen Angebotes fortgesetzt. Wird dabei dieses Angebot nicht von einem anderen Gantteilnehmer überboten, welcher die geforderte Zahlung leistet, so erfolgt der Zuschlag an den vorletzten Bietenden.

Sofern die Raiffeisenbank Allschwil-Schönenbuch Genossenschaft, Allschwil, als Grundpfandgläubigerin die Liegenschaft ersteigern sollte, ist keine Anzahlung zu leisten.

Wird ein **Zahlungstermin** bewilligt, so ist die gestundete Summe bis zur Zahlung zu 5 % zu verzinsen. Das Betriebs- und Konkursamt behält sich das Recht vor, **neben der vor dem Zuschlag zu leistenden Barzahlung noch Sicherheit** für den gestundeten Betrag durch Bürgschaft oder Hinterlage von Wertpapieren zu verlangen. Kann oder will der Bieter einer solchen Aufforderung an der Steigerung keine Folge leisten, so fällt sein Angebot dahin und wird durch dreimaliges Angebot so lange behaftet, als nicht dem Höherbietenden der Zuschlag erteilt ist.

11. Will der Ersteigerer eine **bar zu bezahlende Forderung** auf andere Weise, wie z.B. durch Schuldübernahme oder Neuerung, tilgen, so ist dem Amte **innerhalb der Zahlungsfrist eine schriftliche Erklärung des betreffenden Gläubigers** über seine anderweitige vollständige Befriedigung vorzulegen.
12. Wird die Frist für die Zahlung oder Beibringung des Ausweises über anderweitige Befriedigung eines Gläubigers nicht eingehalten, so wird, sofern nicht alle Beteiligten mit einer Verlängerung der Frist sich einverstanden erklären, der Zuschlag sofort aufgehoben und eine neue Steigerung angeordnet. Der früherer Ersteigerer und seine Bürgen haften für den Ausfall und allen weiteren Schaden. Der Zinsverlust wird hierbei zu 5 % berechnet. Die gemäss Ziff. 10 geleisteten Beträge haften auch für eine allfällige Ausfallforderung im Sinne von Art. 72 VZG.

Steigerungsbedingungen

13. Der **Antritt des Steigerungsobjektes** erfolgt mit der Anmeldung des Eigentumsüberganges zur Eintragung im Grundbuch. Für diese Anmeldung gelten die Vorschriften der Art. 66 und 67 der Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das Grundstück auf Rechnung und Gefahr des Ersteigerers in der Verwaltung des Betreibungsamtes (Art. 137 SchKG).
14. Eine **Gewährleistung** findet **nicht** statt (Art. 234 OR).
15. **Schadenversicherungen:**
Es besteht folgende Versicherung:
→ Obligatorische Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Landschaft, 4410 Liestal. Die Prämie 2026 wird durch den Versteigerungserlös bezahlt. Diese Versicherung geht auf den Ersteigerer über. Weitere Versicherungen sind dem Betreibungsamt nicht bekannt.
16. **Benützung der Liegenschaft durch die Schuldner:**
Die Liegenschaft wird durch die Familie Alves Marinho bewohnt und benutzt. Die Übergabe des Steigerungsobjektes hat der Ersteigerer direkt mit ihnen zu vereinbaren. Vorbehalten bleibt eine allfällige anderslautende Vereinbarung mit dem neuen Eigentümer. Es wird Sache des Ersteigerers sein, die allfällig notwendig werdenden Vorkehrungen zur Ausweisung der Familie Alves Marinho zu veranlassen.
17. **Schlüssel**
Das Amt verfügt über keine Schlüssel zu diesem Objekt. Es wird Sache des Ersteigerers sein, sich die Schlüssel von Herr oder Frau Alves Marinho herausgeben zu lassen bzw. zu verlangen und/oder die Zylinder auszuwechseln.
18. **Besondere Hinweise**
 - a. Es ist Sache des Ersteigerers, die Schluss-Abrechnung bezüglich Elektrizität, Heizung, Wasser etc. bei den entsprechenden Lieferanten bzw. bei der Verwaltung einzufordern. Betriebs- und Nebenkosten sowie Verwaltungskosten sind ab Versteigerungstag vom Ersteigerer zu bezahlen (siehe auch Ziffer 8b).
 - b. Beabsichtigen die Schuldner an der Versteigerung mitzubieten, ist vor Beginn der Versteigerung dem Gantleiter unaufgefordert zwingend ein Finanzierungsnachweis einer Schweizer Bank und die Anzahlung gem. Ziff. 10 vorzuweisen. Ohne Finanzierungsnachweis und Anzahlung werden Angebote der Schuldner nicht berücksichtigt.
19. **Grundpfandtitel**
Die Schuldbriefe werden bei der Anmeldung des Eigentumsüberganges beim Grundbuchamt gelöscht, sofern bis zum Zahlungseingang des Restkaufpreises seitens des Erwerbers bzw. des finanzierenden Instituts kein schriftlicher Antrag um Übernahme der Schuldbriefe beim Amt eingegangen ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die vorliegenden **Steigerungsbedingungen** kann innert der Auflagefrist bei der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Basel-Landschaft, Kantonsgericht, Postfach, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden.

Gegen den **Steigerungszuschlag** kann innert 10 Tagen nach der Steigerung bei der gleichen Behörde Beschwerde erhoben werden.

4410 Liestal, 16. Juni 2026

Zivilrechtsverwaltung Basel-Landschaft
Betreibungs- und Konkursamt
Abteilung Liegenschaftsverwertungen
François Roten



**Auszug aus dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken
durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983
(Stand 6. Mai 2021)**

Erwerb durch Personen im Ausland

Gemäss dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (SR 211.412.41, BewG) und der Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (SR 211.312.411, BewV) ist der Grundstückerwerb für Personen im Ausland bewilligungspflichtig (Art. 2 Abs. 1 BewG). Als Personen im Ausland gelten (Art. 5-7 BewG):

- a. Personen, die ihren rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitz nicht in der Schweiz haben und
 1. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder
 2. Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirlands, die von Artikel 22 Ziffer 2 des Abkommens vom 25. Februar 2019 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens erfasst sind.
- a^{bis}. Staatsangehörige anderer ausländischer Staaten, die nicht das Recht haben, sich in der Schweiz niederzulassen;
- b. juristische Personen oder vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die ihren statutarischen oder tatsächlichen Sitz im Ausland haben;
- c. juristische Personen oder vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die ihren statutarischen und tatsächlichen Sitz in der Schweiz haben und in denen Personen im Ausland eine beherrschende Stellung innehaben;
- d. natürliche und juristische Personen sowie vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die nicht Personen im Ausland nach den Buchstaben a, a^{bis} und c sind, wenn sie ein Grundstück für Rechnung von Personen im Ausland erwerben.

Keiner Bewilligung bedarf der Erwerb, wenn:

- a. das Grundstück als ständige Betriebsstätte eines Handels-, Fabrikations- oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes, eines Handwerkbetriebes oder eines freien Berufes dient;
- b. das Grundstück dem Erwerber als natürlicher Person als Hauptwohnung am Ort seines rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitzes dient; oder
- c. eine Ausnahme nach Artikel 7 BewG vorliegt.

Ersteigert jemand ein Grundstück in einer Zwangsversteigerung, so hat er der Steigerungsbehörde nach dem Zuschlag schriftlich zu erklären, ob er eine Person im Ausland ist, namentlich ob er auf Rechnung einer Person im Ausland handelt (Art. 19 BewG).

Besteht Gewissheit über die Bewilligungspflicht und liegt noch keine rechtskräftige Bewilligung vor, oder lässt sich die Bewilligungspflicht ohne nähere Prüfung nicht ausschliessen, so räumt die Steigerungsbehörde dem Erwerber eine Frist von zehn Tagen ein, um

- a. die Bewilligung oder die Feststellung einzuholen, dass der Erwerber keiner Bewilligung bedarf;
- b. den Kaufpreis sicherzustellen, wobei für die Dauer der Sicherstellung ein jährlicher Zins von 5% zu entrichten ist;
- c. die Kosten einer erneuten Versteigerung sicherzustellen.

Handelt der Erwerber nicht fristgerecht oder wird die Bewilligung rechtskräftig verweigert, so hebt die Steigerungsbehörde den Zuschlag auf und ordnet eine neue Versteigerung an. Vorbehalten bleibt die Beschwerde im Sinne von Art. 19 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland. Wird bei der erneuten Versteigerung ein geringerer Erlös erzielt, so haftet der erste Ersteigerer für den Ausfall und allen weiteren Schaden.

Weitere Informationen sind im Merkblatt des Bundesamts für Justiz unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/wirtschaft/grundstueckerwerb/lex-d.pdf> abrufbar.

Im Übrigen gelten die Zahlungsbedingungen gemäss Steigerungsprotokoll.

Form. VZG 13c Btr.

Beschrieb und Lastenverzeichnis

Als Beilage zu den ab 19. Juni 2026 aufgelegten Steigerungsbedingungen

für das Grundstück des **Alves Marinho Antonio Fernando**, Schulstrasse 26, 4414 Füllinsdorf
und der **Alves Marinho Jacqueline**, Schulstrasse 26, 4414 Füllinsdorf

Versteigerungstag **Dienstag, 22. September 2026, 14.30 Uhr**

Beschrieb und Schätzung des Grundstückes:

Grundbuch Füllinsdorf
Liegenschaft Nr. 1486 EGRID CH491770275940

Plan Nr. 31, Grunddacher
Gesamtfläche 715 m², Einfamilienhaus, Schulstrasse 26 (176 m²)
Gartenanlage (509 m²), Wasserbecken (30 m²)

Hinweis auf Artikel 20 Grundbuchverordnung

Die Angaben der Grundstücksbeschreibung haben keine Grundbuchwirkung.

Informationen zum Eigentum

Arrest des Anteilsrechts von Alves Marinho Jacqueline, geb. 21.07.1966, für Fr. 98'500.-- zuzüglich Zins und Kosten. TB 9318, 26.09.2014, sl Pfändung des Anteilsrechts von Alves Marinho Jacqueline, geb. 21.07.1966, für Fr. 39'145.-- zuzüglich Zins und Kosten. TB 3658, 06.04.2016, bj Pfändung des Anteilsrechts von Alves Marinho Jacqueline, geb. 21.07.1966, für Fr. 27'220.-- zuzüglich Zins und Kosten. TB 5459, 26.05.2016, sl Pfändung des Anteilsrechts von Alves Marinho Jacqueline, geb. 21.07.1966, für ca. Fr. 47'990.90 zuzüglich Zins und Kosten. TB 10946, 20.10.2016, mt Pfändung des Anteilsrechts von Alves Marinho Jacqueline, geb. 21.07.1966, für ca. Fr. 38'339.15 zuzüglich Zins und Kosten. TB 60, 03.01.2017, sl Pfändung des Anteilsrechts von Alves Marinho Jacqueline, geb. 21.07.1966, für ca. Fr. 8'082.70 zuzüglich Zins und Kosten. TB 1097, 31.01.2017, sl Pfändung des Anteilsrechts von Alves Marinho Jacqueline, geb. 21.07.1966, für ca. Fr. 9'723.-- zuzüglich Zins und Kosten. TB 3179, 29.03.2017, dm Pfändung des Anteilsrechts von Alves Marinho Jacqueline, geb. 21.07.1966, für ca. Fr. 40'000.-- zuzüglich Zins und Kosten. TB 6867, 05.07.2017, hg Pfändung des Anteilsrechts von Alves Marinho Jacqueline, geb. 21.07.1966, für ca. Fr. 5'483.05 zuzüglich Zins und Kosten. TB 11853, 21.11.2017, bj Pfändung des Anteilsrechts von Alves Marinho Jacqueline, geb. 21.07.1966, für ca. Fr. 17'200.-- zuzüglich Zins und Kosten. TB 2900, 21.03.2018, sl Pfändung des Anteilsrechts von Alves Marinho Jacqueline, geb. 21.07.1966, für ca. Fr. 39'636.15 zuzüglich Zins und Kosten. TB 8609, 15.08.2018, mm Pfändung des Anteilsrechts von Alves Marinho Jacqueline, geb. 21.07.1966, für ca. Fr. 5'515.-- plus Zins und Kosten. TB 2391, 04.03.2019, js Pfändung des Anteilsrechts von Alves Marinho Jacqueline, geb. 21.07.1966, für ca. Fr.

17'600.-- plus Zins und Kosten. TB 3737, 08.04.2019, hg Pfändung des Anteilsrechts von Alves Marinho Jacqueline, geb. 21.07.1966, für ca. Fr. 13'011.75 -- zuzüglich Zins und Kosten. TB 5732, 15.06.2020, mt Pfändung des Anteilsrechts von Alves Marinho Jacqueline, geb. 21.07.1966, für ca. Fr. 44'006.05 zuzüglich Zins und Kosten. TB 9193, 16.08.2021, bj Pfändung des Anteilsrechts von Alves Marinho Jacqueline, geb. 21.07.1966, für ca. Fr. 3'718.60 zuzüglich Zins und Kosten. TB 9739, 31.08.2021, bj Pfändung des Anteilsrechts von Alves Marinho Jacqueline, geb. 21.07.1966, für ca. Fr. 2'899.30 zuzüglich Zins und Kosten. TB 5514, 23.05.2022, bj Pfändung des Anteilsrechts von Alves Marinho Jacqueline, geb. 21.07.1966, für ca. Fr. 9'604.85 zuzüglich Zins und Kosten. TB 5515, 23.05.2022, bj Pfändung des Anteilsrechts von Alves Marinho Jacqueline, geb. 21.07.1966, für ca. Fr. 11'751.53 plus Zins und Kosten. TB 9612, 07.09.2022, bj Pfändung des Anteilsrechts von Alves Marinho Jacqueline, geb. 21.07.1966, für ca. Fr. 2'268.85 plus Zins und Kosten. TB 9635, 07.09.2022, nh Pfändung des Anteilsrechts von Alves Marinho Jacqueline, geb. 21.07.1966, für ca. Fr. 10'227.55 plus Zins und Kosten. TB 965, 23.01.2023, jb Pfändung des Anteilsrechts von Alves Marinho Jacqueline, geb. 21.07.1966, für ca. Fr. 6'400.15 plus Zins und Kosten. TB 2230, 27.02.2023, nh Pfändung des Anteilsrechts von Alves Marinho Jacqueline, geb. 21.07.1966, für ca. Fr. 3'340.25 plus Zins und Kosten. TB 5635, 05.06.2023, rst Pfändung des Anteilsrechts von Alves Marinho Antonio Fernando, geb. 15.01.1969, für ca. Fr. 17'000.00 plus Zins und Kosten. TB 5693, 06.06.2023, rst Pfändung des Anteilsrechts von Alves Marinho Jacqueline, geb. 21.07.1966, für ca. Fr. 6'435.00 plus Zins und Kosten. TB 7021, 10.07.2023, vg Pfändung des Anteilsrechts von Alves Marinho Jacqueline, geb. 21.07.1966, für ca. Fr. 109'631.70 plus Zins und Kosten. TB 8822, 04.09.2023, sl Pfändung des Anteilsrechts von Alves Marinho Antonio Fernando, geb. 15.01.1969, für ca. CHF 3'892.40 plus Zins und Kosten. TB 180, 04.01.2024, rst Pfändung des Anteilsrechts von Alves Marinho Jacqueline, geb. 21.07.1966, für ca. Fr. 6'761.20 plus Zins und Kosten. TB 797, 22.01.2024, vg Pfändung des Anteilsrechts von Alves Marinho Jacqueline, geb. 21.07.1966, für ca. Fr. 18'630.00 plus Zins und Kosten. TB 3221, 02.04.2024, nh Pfändung des Anteilsrechts von Alves Marinho António Fernando, geb. 15.01.1969, für ca. Fr. 8'156.94 plus Zins und Kosten. TB 3222, 02.04.2024, nh Pfändung des Anteilsrechts von Alves Marinho António Fernando, geb. 15.01.1969, für ca. Fr. 10'100.00 plus Zins und Kosten. TB 3223, 02.04.2024, nh Pfändung des Anteilsrechts von Alves Marinho António Fernando, geb. 15.01.1969, für ca. Fr. 6'230.05 plus Zins und Kosten. TB 4209, 24.04.2024, mt Pfändung des Anteilsrechts von Alves Marinho Jacqueline, geb. 21.07.1966, für ca. Fr. 42'870.00 plus Zins und Kosten. TB 4785, 07.05.2024, vg Pfändung des Anteilsrechts von Alves Marinho Jacqueline, geb. 21.07.1966, für ca. Fr. 11'051.10 plus Zins und Kosten. TB 6451, 24.06.2024, sl Pfändung des Anteilsrechts von Alves Marinho António Fernando, geb. 15.01.1969, für ca. Fr. 15'404.00 plus Zins und Kosten. TB 7625, 23.07.2024, ch Pfändung des Anteilsrechts von Alves Marinho Jacqueline, geb. 21.07.1966, für ca. Fr. 14'555.-- plus Zins und Kosten. TB 8083, 06.08.2024, dst Pfändung des Anteilsrechts von Alves Marinho António Fernando, geb. 15.01.1969, für ca. Fr. 36'052.00 plus Zins und Kosten. TB 11020, 28.10.2024, bj Pfändung des Anteilsrechts von Alves Marinho Jacqueline, geb. 21.07.1966, für ca. Fr. 12'126.-- plus Zins und Kosten. TB 12137, 21.11.2024, sl Pfändung des Anteilsrechts von Alves Marinho Jacqueline, geb. 21.07.1966, für ca. Fr. 15'594.-- plus Zins und Kosten. TB 1790, 18.02.2025, ch Pfändung des Anteilsrechts von Alves Marinho António Fernando, geb. 15.01.1969, für ca. Fr. 1'840.35 plus Zins und Kosten. TB 3328, 02.04.2025, js Pfändung des Anteilsrechts von Alves Marinho Jacqueline, geb. 21.07.1966, für ca. Fr. 7'533.25 plus Zins und Kosten. TB 4106, 25.04.2025, kj Pfändung des Anteilsrechts von Alves Marinho António Fernando, geb. 15.01.1969, für ca. Fr. 4'855.00 plus Zins und Kosten. TB 4634, 07.05.2025, kj Pfändung des Anteilsrechts von Alves Marinho Jacqueline, geb. 21.07.1966, für ca. Fr. 1'250'30 plus Zins und Kosten. TB 5597, 03.06.2025, ch Pfändung des Anteilsrechts von Alves Marinho António Fernando, geb. 15.01.1969, für ca. Fr. 20'150.55 plus Zins und Kosten, TB 9382, 17.09.2025, kj Pfändung des Anteilsrechts von Alves Marinho Jacqueline, geb. 21.07.1966, für ca. Fr. 1'879.35 plus Zins und Kosten, TB 11687, 17.11.2025, kj Pfändung des Anteilsrechts von Alves Marinho Jacqueline, geb. 21.07.1966, für ca. Fr. 368.25 plus Zins und Kosten, TB 12754, 15.12.2025, sl Pfändung des Anteilsrechts von Alves Marinho Jacqueline, geb. 21.07.1966, für ca. Fr. 11'352.-- plus Zins und Kosten, TB 939, 26.01.2026, sl Pfändung des Anteilsrechts von Alves Marinho António Fernando, geb. 15.01.1969, für ca. Fr. 3'745.15 plus Zins und Kosten. TB 3720, 07.04.2026, rbo Pfändung des Anteilsrechts von Alves Marinho Jacqueline, geb. 21.07.1966, für ca. Fr. 3'173.70 plus Zins und Kosten, TB 6305, 15.06.2026, js

Anmerkungen

– Keine

Vormerkungen

ID 20250507.102

Grundpfandverwertung

ID 29215

Nachrücksungsrecht Register-Schuldbrief Nr. 29215

13.12.2016 Beleg 13023

Dienstbarkeiten und Grundlasten

– Keine

Grundpfandrechte

Pfandstelle 1

CHF 1'100'000.--

Register-Schuldbrief Nr. 28683

Gläubiger: SIX SIS AG Aktiengesellschaft, mit Sitz in Olten SO, Unternehmens-Identifikationsnummer CHE-106.842.854, Olten

Höchstzinsfuss 10 %, Gläubigeränderung

13.12.2016 Beleg 13023

Pfandstelle 2

CHF 200'000.--

Register-Schuldbrief Nr. 29215

Gläubiger: SIX SIS AG Aktiengesellschaft, mit Sitz in Olten SO, Unternehmens-Identifikationsnummer CHE-106.842.854, Olten

Höchstzinsfuss 10 %, Gläubigeränderung
mit Nachrücksungsrecht (Vormerkung)

13.12.2016 Beleg 13023

Betreibungsamtliche Schätzung für die Liegenschaft	CHF	1'245'000.00
---	------------	---------------------

4410 Liestal, 16. Juni 2026

Zivilrechtsverwaltung Basel-Landschaft

Betreibungs- und Konkursamt

Abteilung Liegenschaftsverwertungen

François Roten



Lastenverzeichnis

Pfandgegenstand (VZG Art. 34b):

Grundbuch Füllinsdorf
Liegenschaft Nr. 1486

Eigentümer - Alves Marinho Antonio Fernando, Schulstrasse 26, 4414 Füllinsdorf
- Alves Marinho Jacqueline, Schulstrasse 26, 4414 Füllinsdorf

Versteigerung vom Dienstag, 22. September 2026

A. Grundpfandgesicherte Forderungen					
Nr.	Gläubiger und Forderungsurkunde	Einzelbeträge	Gesamtbetrag	Zu überbinden	zu bezahlen
		CHF	CHF	CHF	CHF
	<u>Gesetzliche Pfandrechte</u>				
1	Basell. Gebäudeversicherung Gräubernstrasse 18 4410 Liestal <i>EG ZGB §148 Abs. 1 Lit. e</i>				
	Angemeldete Forderungen:				
	Jahresprämienrechnungen Gebäudeversicherung für die Jahre 2023, 2024, 2025 und 2026				
	Rechnung Nr. 23101060	333.15			
	Betriebskosten	221.60			
	Verzugszins seit 16.04.2023	44.80			
	./i. Zahlung vom 25.11.2025	-281.95			
	Rechnung Nr. 241026661	333.15			
	Betriebskosten	109.25			
	Verzugszins seit 26.04.2024	34.45			
	Rechnung Nr. 251026435	252.15			
	Rechnung Nr. 261025480	171.00			
	Total	1'217.60	1'217.60		1'217.60
	<i>Übertrag</i>				<i>1'217.60</i>

A. Grundpfandgesicherte Forderungen					
Nr.	Gläubiger und Forderungsurkunde	Einzelbeträge	Gesamtbetrag	Zu überbinden	zu bezahlen
	<i>Übertrag</i>	CHF	CHF	CHF	1'217.60
2	Einwohnergemeinde Füllinsdorf Mitteldorfstrasse 4 4414 Füllinsdorf				
	vertreten durch Gemeindeverwaltung Füllinsdorf Mitteldorfstrasse 4 4414 Füllinsdorf				
	EG ZGB §148 Abs. 1 Lit. e				
	Angemeldete Forderungen:				
	Rechnung Nr. 81042 Wasser/Abwasser 2022	2'605.25			
	Zins bis Ganntag	482.95			
	Betriebskosten	126.25			
	Total	3'214.45	3'214.45		
	Rechnung Nr. 85367 Wasser/Abwasser 2023	2'679.55			
	Zins bis Ganntag	361.75			
	Betriebskosten	127.15			
	Total	3'168.45	3'168.45		
	Rechnung Nr. 89595 Wasser/Abwasser 2024	78.35			
	Zins bis Ganntag	10.60			
	Betriebskosten	90.15			
	Total	179.10	179.10		
	Rechnung Nr. 93617 Wasser/Abwasser 2025	78.35			
	Zins bis Ganntag	2.50			
	Total	80.85	80.85		
	Total Forderungen:		6'642.85		6'642.85
	<i>Übertrag</i>				7'860.45

A. Grundpfandgesicherte Forderungen					
Nr.	Gläubiger und Forderungsurkunde	Einzelbeträge	Gesamtbetrag	Zu überbinden	zu bezahlen
	<i>Übertrag</i>	CHF	CHF	CHF	7'860.45
	<u>Vertragliche Pfandrechte</u>				
	Pfandstellen 1 + 2				
3	Raiffeisenbank Allschwil-Schönenbuch Baslerstrasse 70 4123 Allschwil				
	Grundpfandrechte / Umfang der Sicherung gemäss Art. 818 ZGB:				
	1. Pfandstelle Registerschuldbrief Nr. 28683 Eintrag GB: 13.12.2016 Kapital 1'100'000.00				
	2. Pfandstelle Registerschuldbrief Nr. 29215 Eintrag GB: 13.12.2016 Kapital 200'000.00				
	Pfandsicherheit gemäss Art. 818 ZGB plus Zinsen <u>1'300'000.00</u>				
	Angemeldete sicherungsübereignete Forderungen:				
	Per 31.08.2024 gekündigte Kapital variable Hypothek Nr. 885.128. 058.3, bis 31.08.2024 als variable Hypothek Nr. 288.736.415.7 sowie bis 31.03.2024 als SARON Flex-Hypothek Nr. 735.991.893.2 gemäss Produkt- vereinbarung SARON Flex-Hypothek vom 07.06.2021, Teilbetrag aus Basis- kreditvertrag Hypothek vom 06./14.11.2014 über CHF 965'625.00		85'875.00		
	<i>Übertrag</i>				7'860.45

A. Grundpfandgesicherte Forderungen					
Nr.	Gläubiger und Forderungsurkunde	Einzelbeträge	Gesamtbetrag	Zu überbinden	zu bezahlen
	<i>Übertrag</i>	CHF	CHF	CHF	CHF 7'860.45
	Fälliger Zins zu 2.704647% p.a. auf CHF 86'750.00 vom 30.9.23 - 24.10.23 und auf CHF 85'875.00 vom 24.10.23 bis 31.12.23	595.10			
	/./ Teilzahlung fällige Zinsen per 31.12.23	-162.29			
	Fälliger Zins zu 2.673341% p.a. auf CHF 85'875.00 vom 31.12.23 - 31.3.24	580.30			
	Fälliger Verzugszins zu 6.50% p.a. auf CHF 432.81 vom 31.12.23 - 31.3.24	7.05			
	Fälliger Zins zu 2.50% p.a. auf CHF 85'875.00 vom 31.3.24 - 30.6.24	536.70			
	Fälliger Verzugszins zu 6.50% p.a. auf CHF 1'013.11 vom 31.3.24 - 30.6.24	16.45			
	Fälliger Zins zu 2.50% p.a. auf CHF 85'875.00 vom 30.6.24 - 31.8.24	357.80			
	Fälliger Verzugszins zu 6.50% p.a. auf CHF 1'549.81 vom 30.6.24 - 31.8.24	16.80			
	Kapital variable Hypothek Nr. 885.128.058.3, bis 31.08.2024 als SARON Flex-Hypothek Nr. 677.468.402.9, gemäss Produktvereinbarung vom 30.11.2022, Teilbetrag aus Basiskreditvertrag Hypothek vom 06./14.11.2014 über CHF 965'625.00	850'000.00			
	Fälliger Zins zu 2.754647% p.a. auf CHF 850'000.00 vom 30.9.23 - 31.12.23	5'983.70			
	Fälliger Zins zu 2.723341% p.a. auf CHF 850'000.00 vom 31.12.23 - 31.3.24	5'851.40			
	Fälliger Verzugszins zu 6.50% p.a. auf CHF 5'983.70 vom 31.12.23 - 31.3.24	97.25			
	Fälliger Zins zu 2.479818% p.a. auf CHF 850'000.00 vom 31.3.24 - 30.6.24	5'328.15			
	Fälliger Verzugszins zu 6.50% p.a. auf CHF 11'835.10 vom 31.3.24 - 30.6.24	192.30			
	Fälliger Zins zu 2.259990% p.a. auf CHF 850'000.00 vom 30.6.24 - 31.8.24	3'308.35			
	Fälliger Verzugszins zu 6.50% p.a. auf CHF 17'163.25 vom 30.6.24 - 31.8.24	185.95			
	Entschädigung infolge vorzeitiger				
	<i>Übertrag</i>				7'860.45

A. Grundpfandgesicherte Forderungen					
Nr.	Gläubiger und Forderungsurkunde	Einzelbeträge	Gesamtbetrag	Zu überbinden	zu bezahlen
	<i>Übertrag</i>	CHF	CHF	CHF	CHF
	Fälligkeit SARON Flex-Hypothek per 31.8.2024 (vereinbarte Laufzeit bis 30.09.2027), gemäss Basiskreditvertrag Hypothek vom 06./14.11.2014 Ziffer 9 in Verbindung mit Ziffer 17 sowie im Internet publizierter Preisliste der Bank und Produktvereinbarung SARON Flex-Hypothek vom 30.11.2022 (1.05% x CHF 850'000.00 x 1'125 Tage: 360 Tage) Gebühr Kreditauflösung gemäss Basiskreditvertrag Hypothek vom 06./14.11.14 Ziffer 9 in Verbindung mit Ziffer 17 sowie im Internet publizierter Preisliste der Bank	27'890.65			7'860.45
		400.00			
	Total Forderungen per 31.08.2024 (Kündigung) aus Basiskreditvertrag Hypothek vom 06./14.11.2014	987'401.46	987'401.46		
	Kapital variable Hypothek Nr. 709.046. 881.1 per 31.08.2024, bis 31.03.2024 als Festdarlehen Nr. 815.142.381.2 gemäss Produktvereinbarung Festdarlehen vom 19.02.2019, Teilbetrag aus Basiskreditvertrag Darlehen vom 20.09./26.12.2012 über CHF 250'000.00	120'850.00			
	Fälliger Verzugszins zu 6.50% p.a. auf CHF 351.05 vom 30.9.23 - 24.10.23	1.50			
	Fälliger Zins zu 1.12% p.a. auf CHF 120'850.00 vom 31.12.23 - 31.3.24	338.40			
	Fälliger Zins zu 3.25% p.a. auf CHF 120'850.00 vom 31.3.24 - 30.6.24	981.90			
	Fälliger Verzugszins zu 6.50% p.a. auf CHF 338.40 vom 31.3.24 - 30.6.24	5.50			
	Fälliger Zins zu 3.25% p.a. auf CHF 120'850.00 vom 30.6.24 - 31.8.24	654.60			
	Fälliger Verzugszins zu 6.50% p.a. auf CHF 1'320.30 vom 30.6.24 - 31.8.24	7.15			
	Gebühr Kreditauflösung gemäss Basiskreditvertrag Darlehen v. 26.9./26.12.2012, Ziffer 8 in Verbindung mit Ziffer 13 sowie im Internet publizierter Preisliste der Bank	400.00			
	Total Forderung per 31.08.2024 (Kündigung) aus Basiskreditvertrag Darlehen vom 26.09./26.12.2012	123'239.05	123'239.05		
	<i>Übertrag</i>				7'860.45

A. Grundpfandgesicherte Forderungen					
Nr.	Gläubiger und Forderungsurkunde	Einzelbeträge	Gesamtbetrag	Zu überbinden	zu bezahlen
	<i>Übertrag</i>	CHF	CHF	CHF	CHF
	Total Forderungen per 31.08.2024 (Kündigung) aus Basiskreditvertrag Hypothek vom 06./14.11.2014 und Basiskreditvertrag Darlehen vom 26.09./26.12.2012		1'110'640.51		7'860.45
	Verzugszins zu 5.00% p.a. auf CHF 1'109'769.76 ab 05.09.2024 bis 22.09.2026 (Steigerungstag) gemäss Kündigung vom 21.05.2024 bzw. Abrechnung vom 02.09.2024	115'292.75			
	Kosten Zahlungsbefehle vom 05.11.2024	1'684.00			
	Total	116'976.75	116'976.75		
	Total Anmeldung gemäss Forderungseingabe:		1'227'617.26		
	Total zugelassen gemäss Pfand- sicherheit, Art. 818 ZGB:		1'227'617.26		1'227'617.26
	<u>Guthaben</u> CHF 500.00 Genossenschaftsanteil- schein Nr. 236244851, ltd. auf Antonio Alves Marinho CHF 500.00 Genossenschaftsanteil- schein Nr. 236244851, ltd. auf Jacqueline Alves Marinho ./. Minussaldo, Mitgliederprivatkonto Nr. CH91 8080 8009 7037 7128 1 per 22.09.2026 Total Guthaben per 22.09.2026 CHF 659.84				
	<u>Verrechnung</u> Für oben erwähntes Guthaben behält sich die Bank per Steigerungstag die Geltend- machung des Verrechnungsrechts gem. Ziffer 6 der allgemeinen Geschäfts- bedingungen vor.				
	Total Grundpfandbelastung Wert Steigerungsdatum:				1'235'477.71

B. Andere Lasten (Dienstbarkeiten, Vormerkungen, Verfügungsbeschränkungen, vorläufig eingetragene Rechte)			
Nr.	Bezeichnung der berechtigten Grundstücke und ihrer Eigentümer, anderer Berechtigter	Inhalt des Rechtes und Datum der Begründung	Rang
	Vormerkungen ID 20250507.102 Grundpfandverwertung	Diese Vormerkung wird bei der grundbuchamtlichen Eigentumsübertragung von Amtes wegen gelöscht.	Allen Grundpfandrechten nachgehend
	Dienstbarkeit und Grundlasten keine		

Liestal, 16. Juni 2026

Auflage Lastenverzeichnis: 19. - 29. Juni 2026

Zivilrechtsverwaltung Basel-Landschaft
Betreibungs- und Konkursamt
Abteilung Liegenschaftsverwertungen
F. Roten

